

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der r. k. Pfarrkirche, in deren Pfarrbereich er liegt.

Die Lage (Grundstücknummer und Einlagezahl) sowie das Flächenausmaß sind aus dem bei der Verwaltung aufliegenden Friedhofsplan ersichtlich.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt gem. Abs. II/10/b/a der Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien vom 14.9.1996 dem Pfarrgemeinderat.

Für die laufenden Geschäfte kann der Pfarrgemeinderat einen Friedhofsverwalter bestellen.

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

a) die Einstellung eines pflichtbewußten Arbeitspersonals,

b) die Anlage des Friedhofsplanes, die genaue Führung des Gräberbuches oder der Gräberkartei und eines Journals über die Verwaltungsgängen, welches einen integrierenden Bestandteil der Kirchenrechnung bildet. Aus diesem Journal müssen insbesondere die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofes ersichtlich sein,

c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit, Ordnung und gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und die Einhaltung der Friedhofsordnung.

§ 3

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Katholiken, die im Zeitpunkt des Todes in der Pfarre ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben oder im Pfarrgebiet gefunden und nicht anderswo zur Beerdigung überführt werden, sowie derjenigen,

die ein Recht auf die Beisetzung in einem Wahlgrab haben. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften ist die Beerdigung (Beisetzung der Aschenurne) im Friedhof zu gestatten,

a) wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrab handelt,

b) wenn der Todesfall in der Gemeinde eingetreten oder die Leiche im Gemeindegebiet gefunden worden ist und sich für Angehörige dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft im Umkreis kein Friedhof befindet

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den allgemeinen Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen zu ersehen.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

a) das Mitbringen von Tieren,

b) jegliche Art von Radfahren, Rollschuhfahren, Skateboardfahren etc.,

c) das Lärmen,

d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,

e) das Feilbieten von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Dienste, sowie jede Art von Werbung,

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

f) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür nach Abfallsorten getrennt bestimmten Plätze, sowie von Abfall, der sich nicht aus der Pflege und Erhaltung der Grabstellen ergibt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der vom Standesamt auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) einzureichen. Dort werden, nach Absprache mit dem für die Beerdigung zuständigen Bestattungsunternehmen, der Tag, sowie die Stunde der Beerdigung festgelegt und in das Begräbnisbuch eingetragen.

§ 8

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt

- a) bei Erwachsenen 10 Jahre,
- b) bei Kindern unter 6 Jahren 5 Jahre.

Ist infolge der Bodenbeschaffenheit die Ruhezeit von 5 bzw. 10 Jahren für die Verwesung der Leiche nicht ausreichend, so kann der Pfarrgemeinderat für Erwachsene eine Ruhezeit bis zu 20 Jahren und für Kinder unter 6 Jahren eine Ruhezeit bis zu 10 Jahren beschließen.

Die Ruhezeit kann in Notzeiten infolge außergewöhnlicher Sterblichkeit mit sanitätsbehördlicher Genehmigung abgekürzt werden.

§ 9

Wenn bei der Öffnung der Gräber Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so müssen diese wieder in dasselbe Grab beigesetzt werden.

IV. Leichenhalle (Friedhofskapelle)

§ 10

Die Leichenhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 11

Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Die Särge sind vor dem Verlassen der Leichenhalle zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Halle zu besichtigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 12

Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

§ 13

Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Gemeindefarztes zulässig.

**Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe
der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre
Baden-St. Stephan**

V. Grabstätten

§ 17

§ 14

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche. An ihnen besteht ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

§ 15

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- A) Reihengräber
 - a) gemeinsame Reihengräber für Sozialbeerdigten,
 - b) einzelne Reihengräber,
 - c) Urnengräber,
- B) Wahlgräber
 - a) Innengräber innerhalb einer Gruppe zur Beerdigung bis zu zwei Leichen im Rahmen der in § 8 festgelegten Ruhezeiten,
 - b) Weggräber an den Wegen rund um eine Gruppe zur Beerdigung bis zu zwei Leichen im Rahmen der in § 8 festgelegten Ruhezeiten,
 - c) Mauergräber längs der Einfriedungs- und Zwischenmauern zur Beerdigung bis zu zwei Leichen im Rahmen der in § 8 festgelegten Ruhezeiten
- C) Grüfte,
 - zur Beerdigung bis zu drei Leichen, Doppelgrüfte, zur Beerdigung von mehr als sechs Leichen.

§ 16

Reihengräber sind die allgemeinen Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht bei dieser Grabart kein Anspruch. Auch ist eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab unzulässig.

Wahlgräber (Familiengräber) sind Grabstellen, die auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Erwerbers der Grabstelle und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelastungsgrenze im Rahmen der in § 8 festgelegten Ruhezeiten dienen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- c) Adoptivkinder und Geschwister
- d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 18

Eine Grabstätte inklusive Einfriedung darf nicht länger als 2,80 m und nicht breiter als 1,40 m sein. Die genauen Ausmaße gehen aus dem Friedhofsplan hervor.

Die Tiefe der Gräber soll bei Beisetzungen in doppelter Tiefe (Möglichkeit der Beisetzung einer weiteren Leiche mittels Sarg noch vor Ablauf der Ruhezeit) mindestens 2,00 m betragen. Bei Beisetzungen in einfacher Tiefe (Sperrung des Grabes für weitere Sargbeisetzungen bis zum Ablauf der Ruhezeit) beträgt die Tiefe des Grabes mindestens 1,60 m. Zwischen den Särgen soll eine Erdschicht von zirka 30 bis 40 cm und über dem obersten Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m erhalten bleiben. Der seitliche Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung soll mindestens 15 cm, der Abstand von Schacht zu Schacht mindestens 50 cm betragen.

Für die Beisetzung von Leichen in Erdgräbern sind verrottbare Urnen oder dicht schließende Säрге aus Holz oder

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

gleichwertigem verrottbaren Material zu verwenden und Einlagen aus schwer verrottbarem Material verboten.

Erdgräber sind unmittelbar nach erfolgter Beerdigung wieder zu verfüllen.

§ 18 a

Das Öffnen und Schließen eines Grabes anlässlich einer Be- oder Enterdigung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Das anlässlich einer Be- oder Enterdigung aus einem Grab ausgehobene Erdreich wird in einem Container oder auf einer Holzplattform für die Zeit der Zwischenlagerung des Erdreiches über den, an das Grab, welches anlässlich einer Be- oder Enterdigung geöffnet wird, angrenzenden Gräbern aufzustellen bzw. auf diese Gräber aufzulegen, ohne die Nutzungsberechtigten dieser Grabstellen darüber zu informieren.

Muß anlässlich einer Be- oder Enterdigung eine Grabdeckelplatte von der Einfassung abgenommen werden, so kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeit an ein Steinmetzunternehmen vergeben. Die Grabdeckelplatte wird nach Entfernung der Blumen und Kränze, die anlässlich der Beerdigung auf das Grab gelegt worden sind und nach Ergänzen des Erdreiches, das nach dem Wiederauffüllen des Grabes eingesunken ist, wieder aufgelegt und verfugt. Auch diese Arbeit kann von der Friedhofsverwaltung an ein Steinmetzunternehmen vergeben werden. Ist nach dem Entfernen der Blumen und Kränze ein weiteres Einsinken des Erdreiches zu erwarten (z. B. witterungsbedingt), so kann die Friedhofsverwaltung das Auflegen der Grabdeckelplatte hinauszögern, um ein Nachfüllen des Erdreiches zu ermöglichen.

Ist es unumgänglich, zur Aufstellung der Erdaushubmaschine anlässlich der Öffnung eines Grabes Grabdenkmäler zu

entfernen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies durch ein Steinmetzunternehmen zu veranlassen. Kann der Nutzungsberechtigte der betreffenden Grabstelle darüber nicht in Kenntnis gesetzt werden, kann die vorübergehende Beseitigung des Grabdenkmales auch erfolgen, ohne diesen zu informieren. Die Wiederaufstellung des Grabdenkmales hat sofort nach Beendigung der Erdaushubarbeiten zu erfolgen.

§ 19

Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandzuhalten.

Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet und eingesät werden.

§ 20

Das Nutzrecht an Grüften kann nur an bereits bestehenden, an den Friedhof anheimgefallenen Grüften erworben werden.

Grüfte sind sowohl an der Sohle als in den Seitenwänden gut auszumauern und mit Zementkalk zu verputzen, nach oben luftdicht zu verschließen, und ist sowohl das Mauerwerk als auch der Verschluß in gutem Zustand zu erhalten.

Die in Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten oder verkitteten Särgen verschlossen sein. Holzsärge ohne Metalleinsatz sind nicht zulässig.

Grüfte dürfen nicht derart überfüllt werden, daß die Särge die Gruftdecke berühren.

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

Grüfte dürfen nur zum Zwecke der Beisetzung oder Übertragung von Leichen und im letzten Fall nur unter Aufsicht des Amtsarztes geöffnet werden.

Muß etwa das in einer Gruft angesammelte Wasser ausgepumpt werden, so darf dasselbe nur fachgerecht entsorgt werden.

Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen und zu verkitten.

Grüfte müssen von den Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Bauzustand erhalten werden, andernfalls treten die Sanktionen des § 30 in Kraft.

VI. Ausgestaltung u. Erhaltung der Grabstätten

§ 21

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist daher ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von den Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht der Entfernung zu.

§ 22

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.

Dabei dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige,

bis 70 cm hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden.

§ 23

Sämtliche Grabstellen müssen derart mit einer Einfassung aus Naturstein, Konglomeratkunststein, Kunststein aus Marmorbruchmaterial versehen werden, daß entlang einer Grabreihe die Stirnflächen der Fußteile in einer Linie fluchten. Die Einfassungen dürfen aus maximal vier Teilen bestehen. Dabei dürfen die Seitenteile, sowie der Kopf- und Fußteil jeweils nur aus einem Werkstück bestehen. Die Teile der Einfassung müssen mit rostfreien Winkeleisen ausreichend verschraubt sein, um ein Verrutschen einzelner Teile zu verhindern.

Die Kopf- und Seitenteile der Einfassungen sind derart mit bewehrtem Beton B 225 zu fundamentieren, daß

- a) das Fundament auf gewachsenem Boden gründet, mindestens jedoch 40 cm tief ist,
- b) die Bewehrung aus mindestens zwei, jeweils in der gesamten Länge und im unteren Bereich der einzelnen Fundamentteile verlegten und mindestens 10 mm starken Betoneisen besteht,
- c) ein teilweises Abrutschen des Erdreiches unterhalb des Fundamentes nicht zum Einsinken der Grabanlage führt,
- d) die Fundamente auf der Innenseite des Grabes bündig mit den Innenflächen der Einfassung abschließen,
- e) die Fundamente außerhalb des Grabes an den Längsseiten zum jeweils anschließenden Grab einen befestigten Weg, eventuell mit aufgelegten Steinplatten mit rauher Oberfläche bilden,
- f) die Fundamente in den Bereich der Wege zwischen den

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

einzelnen Grabreihen nach Möglichkeit 30 bis 40 cm hineinreichen und eine Überdeckung von 5 bis 10 cm bis zum Wegniveau zulassen.

Für den Fußteil der Einfassung ist ein, mit den Fundamenten der Seitenteile verbundenes, 20 cm starkes Fundament vorzusehen.

Einfassungen aus Holz und Eisengittern sind für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wird, verboten.

Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.

Vor und hinter dem Grab dürfen keine Platten, Betonflächen, etc. verlegt werden.

Zu diesen Ausführungen siehe auch Abb. 1 im Anhang

§ 24

Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 30 cm sein.

§ 25

Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist verboten. Die Friedhofsverwaltung ist zur Entfernung solcher Gefäße berechtigt.

§ 26

Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind.

§ 27

Verwelkte Blumen und Kränze sowie die Gräser im Umkreis der Gräber sind rechtzeitig zu entfernen und auf dem vorgesehenen Abraumplatz abzulagern. Blumen und Kränze, die anlässlich einer

Beerdigung auf das Grab gelegt wurden, werden ab zwei Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt.

VII. Grabdenkmäler:

§ 28

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung zu erlassen.

Als allgemeine Richtlinien gelten:

1.) Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

2.) Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden. Kreuze und Grabeinfassungen aus Beton sind zu vermeiden.

3.) Die einzelnen Grabmäler müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.

4.) In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

5.) Kapellenartige Grabdenkmäler an Kirchenmauern sind verboten.

6.) Über die Zulässigkeit von Grabdenkmälern, die an besonderen Stellen und in außergewöhnlichen Maßen errichtet werden sollen, entscheidet das kirchliche Bauamt der Erzdiözese Wien. Diesem sind durch die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:10 über das Grabmal vorzulegen. Erst daraufhin kann die Bewilligung zur Errichtung erteilt werden.

7.) Die Schrift ist in ihrem Größenverhältnis den Abmessungen des Denkmals sorgfältig anzupassen. Die Typen müssen dem Steincharakter Rechnung

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

tragen, Vergoldungen sind auf passende Fälle einzuschränken.

8.) Firmenbezeichnungen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.

9.) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein. Insbesondere müssen Grabsteine, entsprechend ihrer Größe, mit mindestens zwei rostfreien Zapfen gegen Verrutschen und Umkippen gesichert sein.

10.) Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Zu vermeiden sind:

- 1.) Verwendung nichtharmonischer Materialien am gleichen Grabmal.
- 2.) Terrazzo oder schwarzer Kunststein.
- 3.) Steindenkmäler, welche so poliert sind, daß sie spiegelartig glänzen.
- 4.) Porzelschmuck und in Zement aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck.
- 5.) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern.
- 6.) Findlinge und gänzlich unbearbeitete Felsblöcke.
- 7.) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

§ 28a

Grabdeckplatten können aus Naturstein, Konglomeratkunststein oder Kunststein aus Marmorbruchmaterial hergestellt werden, wobei das Material dem der Einfassung entsprechen soll. Bei einer Ausführung in Kunststein ist eine ausreichende Bewehrung der Platte vorzusehen.

Bei Ausführung einer Grabdeckplatte ohne Fall (gleichbleibende Stärke der Platte) hat die Mindeststärke 8 cm, bei ein- oder mehrfälliger Ausführung (dachförmige bzw. bombierte Oberfläche der Platte) hat die Stärke an der schwächsten Stelle mindestens 6 cm und an

der stärksten Stelle mindestens 10 cm zu betragen. Profile und Ausfräsungen an den Rändern der Grabdeckelplatte sind bei der Feststellung der Stärke der Platte nicht zu berücksichtigen.

Deckelplatten bei Grüften dürfen aus maximal 3 Teilen bestehen.

Grabdeckelplatten dürfen nur auf Einfassungen aufgelegt werden. Dabei müssen die Platten auf den beiden Längsseiten, sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 4 cm breit aufliegen und alle Fugen vollständig verschlossen werden.

§ 28b

Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art, die Aufstellung der Grabdenkmäler, das Auflegen von Grabdeckelplatten, sowie Reparaturarbeiten an diesen Teilen, dürfen nur durch hierzu befugte Gewerbetreibende erfolgen.

Jede Arbeit dieser Art ist durch den ausführenden Gewerbetreibenden der Friedhofsverwaltung vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Für die Zeit der Arbeitsausführung erhält der ausführende Gewerbetreibende eine Einfahrtsgenehmigung für den Friedhof für Kraftfahrzeuge bis 3500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht.

§ 29

Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

§ 30

Denkmäler und Grabzeichen sind von dem Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten.

Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

unbekanntem Aufenthaltsort durch Anschlag im Schaukasten bei der Friedhofsverwaltung und, wenn möglich, durch eine Verständigungskarte in der Grablaterne aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten den Schaden zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Grabdenkmal zu entfernen. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zum vollen Schadensersatz verpflichtet und verliert das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner in Abs. 1) festgelegten Instandhaltungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Außerdem steht der Friedhofsverwaltung das im Abs. 1) angeführte Recht auf Entfernung des Grabdenkmales zu.

§ 31

Seit 10.05.2004 ersatzlos gestrichen.

§ 32

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

Über derartige Grabmäler ist ein eigenes Verzeichnis zu führen.

VIII. Rechte

§ 33

Die Friedhofsverwaltung gewährt nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung

a) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle für eine bestimmte Zeit,

b) das Recht auf Be- und Enterdigung von Leichen, wobei eine Enterdigung, außer bei Vorlage gewichtiger Gründe (gerichtliche Verfügung, etc.), erst nach Ablauf der in § 8 vorgesehenen Ruhezeit erfolgen sollte.

c) das Recht auf Errichtung eines Grabdenkmales am Kopfende der Grabstelle,

d) das Recht auf Abdeckung eines Erdgrabes mit einer Grabdeckelplatte.

§ 34

Um Zuweisung einer bestimmten Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzuschauen.

Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Eintragung in das Gräberbuch und durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr erworben. Hierüber ist von der Friedhofsverwaltung eine Bestätigung auszustellen.

Das Nutzungsrecht steht demjenigen zu, der die Grabstellengebühr (Erneuerungsgebühr) entrichtet hat. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf dessen Erben über. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben. Hat ein bisher Alleinnutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist ein Bevollmächtigter für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

Für den Fall, daß mehrere Nutzungsberechtigte für dieselbe Grabstelle vorhanden sind, hat bis zur Höchstbelagsgrenze im Rahmen der in § 8 festgelegten Ruhezeiten jeder der Nutzungsberechtigten Anspruch, im Todesfalle in dieser Grabstelle beigesetzt zu werden.

§ 35

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren (bei Kindern unter 6 Jahren auf Ansuchen auch auf die Dauer von 5 Jahren) eingeräumt. Die Überlassung des Nutzungsrechtes auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren ist nur im Falle des § 8 Abs. 2 zulässig.

Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche das Nutzungsrecht für eine Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung gültigen Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die volle Nutzungsdauer zu entrichten.

§ 36

Das Nutzrecht kann, bei Verlangen, ein Jahr vor bis ein Jahr nach dem Ablauftag für weitere 10 Jahre verlängert werden.

Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.

Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu verweigern, wenn sich die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand befindet und der schriftlichen Aufforderung nach baulicher und gärtnerischer Gestaltung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen wird und wenn noch Gebühren- oder andere Schulden an der Grabstelle bestehen.

Bei Grüften muß eine mindestens viermalige (50 Jahre) Erneuerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden.

§ 37

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

§ 38

Nutzungsrechte an Grabstellen welcher Art immer erlöschen:

a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben worden ist, abgelaufen ist, das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert oder die Verlängerung verweigert wird,

b) wenn der Nutzungsberechtigte es trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist unterlassen hat, die Grabstelle in einen baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder den Verpflichtungen dieser Friedhofsordnung (§ 30) nachzukommen,

c) wenn der Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet, jedoch frühestens nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8) für die zuletzt beigesetzte Leiche möglich ist,

d) bei Auflassung des Friedhofes.

Die Punkte b) bis d) gelten auch für Nutzungsrechte, die auf Friedhofsdauer erworben wurden.

§ 39

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle frei verfügen.

Innerhalb eines Jahres nach Erlöschen des Nutzrechtes kann das Nutzrecht an einer Grabstelle, sofern sie noch verfügbar ist, durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten oder einen Angehörigen (§ 17) eines in dieser Grabstelle beigesetzten Verstorbenen, unter Bedachtnahme auf die für diese Grabstelle zu diesem Zeitpunkt geltenden Ruhefrist (§ 8), wieder- bzw. neu erworben werden. Voraussetzung dafür ist, daß sich die Grabstelle in einem baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand befindet und die

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

Grabstellengebühr auch für die Zeit zwischen dem Erlöschen und der Wieder- bzw. Neubegründung des Nutzrechtes erlegt wird.

§ 40

Zur Be- und Enterdigung von Leichen, zur Benützung der kircheneigenen Leichenkammer (Friedhofskapelle) und Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie zur Errichtung eines Grabdenkmales ist eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Diese Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung versagt werden.

IX. Gebühren

§ 41

Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung hat der Berechtigte eine Gebühr zu entrichten.

Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühr für die Überlassung einer Grabstelle. Diese Gebühr wird je nach Grabart (§ 15) in verschiedener Höhe festgesetzt.

b) Erneuerungsgebühr für die Erneuerung des Nutzungsrechtes. Diese soll nicht höher als die Grabstellengebühr sein.

c) Betriebskosten zur Deckung der für den Betrieb des Friedhofes anfallenden Kosten (Energie-, Personal-, Abfallentsorgungskosten, etc.). Diese Kosten werden gleichmäßig auf alle Grabstellen umgelegt und für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes (§ 35) verrechnet.

d) Beerdigungsgebühr für die Beerdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates, administrative

Angelegenheiten anlässlich der Beerdigung etc.).

e) Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche in ihrer Höhe abhängig von der Zeit (in Jahren), die seit der Beerdigung der Leiche vergangen ist.

f) Benützungsg Gebühr für die vorübergehende Beisetzung einer Leiche (in Monaten) in einer pfarreigenen Reservegruft.

g) Genehmigungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales und zur Abdeckung eines Erdgrabes mit einer Grabdeckelplatte.

Inwieweit für sonstige Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen der örtlichen Friedhofsgebührenordnung.

§ 42

Die Friedhofsgebührenordnung ist auf Grund dieser Friedhofsordnung vom Pfarrgemeinderat zu beschließen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sollen wenigstens auszugsweise am Friedhof öffentlich bekanntgemacht werden. Je eine Abschrift der örtlich geltenden Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsgebührenordnung sind beim Erzbischöflichen Ordinariat Wien zu hinterlegen.

Bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren hat der Pfarrgemeinderat unbedingt darauf zu achten, daß der jährliche Aufwand der Kirche für den Friedhof aus der Gesamtheit der Friedhofsgebühren eines Jahres gedeckt werden kann. Ist dies mit den bestehenden Friedhofsgebühren nicht mehr möglich, so kann der Pfarrgemeinderat jederzeit eine neue Gebührenordnung beschließen. Die jeweilige Gebührenordnung ist dem

Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre Baden-St. Stephan

Erzbischöflichen Ordinariat Wien zur Genehmigung vorzulegen.

Für innerhalb der Pfarrgebiete der Pfarren Baden-St. Stephan und Baden-St. Josef Wohnende können günstigere Friedhofsgebühren festgelegt werden.

§ 43

Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellengebühr mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung des Grabes,

b) bei der Erneuerungs- bzw. Renovationsgebühr mit dem Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes,

c) bei den Betriebskosten zusammen mit der Grabstellen- bzw. Erneuerungsgebühr, sowie bei Grabstellen, bei denen das Nutzungsrecht auf Friedhofsdauer erworben wurde nach Inkrafttreten dieser Zusätze und Änderungen zur Friedhofsordnung und danach nach Ablauf von 10 Jahren bzw. nach den Regelungen des § 35 Abs. 2.

d) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung,

e) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Enterdigungsbewilligung,

f) bei der Benützungsbegräbnisgebühr mit dem Beginn der Benützung,

g) bei der Genehmigungsgebühr mit der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales und zur Abdeckung eines Erdgrabes mit einer Grabdeckelplatte.

Die Friedhofsgebühren werden 8 Tage nach Entstehung der Gebührenschuld fällig.

§ 44

Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des

Nutzungsrechtes verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit fällt abzüglich der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Verwaltungskosten.

§ 45

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Pfarrgemeinderat in besonders gearteten Einzelfällen über schriftliches Ansuchen eine Friedhofsgebühr ermäßigen oder erlassen.

X. Sanitätspolizeiliche Vorschriften

§ 46

Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den hierzu bestimmten Amtsarzt beerdigt werden.

§ 47

In der Regel hat die Beerdigung nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Ausnahmen hierfür bedürfen einer besonderen Bewilligung des Amtsarztes.

§ 48

Alle Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

§ 49

Bezüglich der Enterdigung und Bestattung von Leichen, die von auswärts überführt werden, sind die einschlägigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

**Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe
der Erzdiözese Wien, inklusive Zusätze und Änderungen für den Friedhof der Pfarre
Baden-St. Stephan**

§ 50

Die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Friedhofes obliegt der öffentlichen Sanitätsaufsicht nach den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften.

Diese Friedhofsordnung tritt am 20.11.1998 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Friedhofsordnungen sowie alle sonstigen mit der vorstehenden Friedhofsordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Vorschriften außer Kraft.

**XI. Übergangs- und
Schlußbestimmungen**

§ 55

§ 51

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung an können Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

Diese Zusätze und Änderungen zur Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien vom 23. Dezember 1958 treten mit Beschluß des Pfarrgemeinderates vom 21.11.1998 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten diese Zusätze und Änderungen als integrierender Teil der Friedhofsordnung.

§ 52

Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung auf eine längere Zeitdauer, als in dieser Friedhofsordnung vorgesehen ist, erworben worden sind (z. B. Friedhofsdauer), bleiben, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, unberührt.

Baden am 21.11.1998
geändert am 10.05.2004

Kanonikus Msgr. Dr. Karl Hoffegger
(Pfarrer von Baden St.-Stephan)

§ 53

Streitigkeiten über das Bestehen, Nichtbestehen oder Abänderung eines Nutzungsrechtes gehören auf den ordentlichen Rechtsweg.

Vor gerichtlicher Austragung soll jedoch eine gütliche Bereinigung durch die Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien angestrebt werden.

§ 54

Zusätze und Änderungen zur Friedhofsordnung für die niederösterreichischen
katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien für den Friedhof der Pfarre
Baden-St. Stephan

XII. Anhang

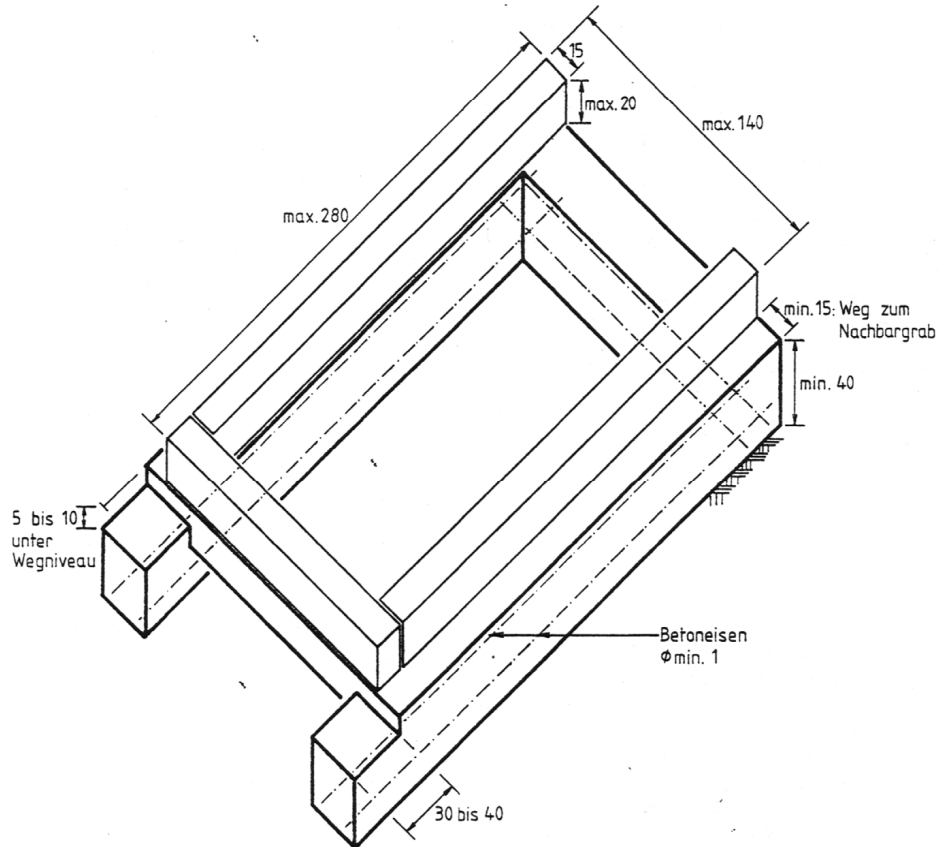


Abb. 1: Fundament einer Grabstelle mit Einfassung: $M = 1 : 25$, Maße in cm